

Ethnische Gruppen

Zeitung bezeichnet Landfahrerkinde als Wohnungseinbrecher

Die Polizei nimmt zwei Jugendliche im Alter von 11 und 13 Jahren fest, die in eine Wohnung eingebrochen sind. Die Zeitung am Ort berichtet über die Festnahme und erwähnt, dass es sich um Landfahrerkinde aus dem Nachbarland Frankreich handelt, die in Deutschland auf Diebestour sind. Der ältere Junge sei der Polizei unter 16 verschiedenen Personalien als Einbrecher bekannt. Da die beiden noch keine 14 Jahre alt sind, werden sie dem örtlichen Jugendamt zugeführt, wo sie aber entfliehen können. Nach Einschätzung der Ermittler – so die Zeitung – sei es nur eine Frage der Zeit, wann die beiden wieder im Ort erscheinen und neue Einbrüche begehen. Der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma trägt dem Deutschen Presserat in einer Sammelbeschwerde vor, dass die Bezeichnung “Landfahrerkinde” Vorurteile schüre. Die Redaktionsleitung der Zeitung verweist auf die Warnfunktion ihrer Berichterstattung. Im übrigen stimmt sie nicht der Auffassung der Beschwerdeführer zu, der Begriff “Landfahrer” sei ein Synonym für Sinti und Roma. (1999)

Da der strittige Artikel nicht Ziffer 12 des Pressekodex verletzt, weist der Presserat die Beschwerde als unbegründet zurück. Seiner Auffassung nach ergeben sich aus der Kennzeichnung der Verdächtigen als “Landfahrerkinde” und der Umschreibung des Wohnortes der Eltern als “Landfahrerplatz” nachvollziehbare Sachbezüge, welche die Hintergründe des Vorganges verständlich machen. Die kindlichen Täter sind für ihre Altersgruppe ungewöhnlich und noch dazu grenzüberschreitend mobil. Sie selbst gaben laut Polizeibericht als Wohnsitz ein Landfahrerlager an. Die Darstellung der Redaktion ist daher zulässig. (B 6/00)

Aktenzeichen:B 6/00

Veröffentlicht am: 01.01.2000

Gegenstand (Ziffer): Diskriminierungen (12);

Entscheidung: unbegründet